



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.223.	BAK/BP	Olivia Kaiser	DW 12641	DW 412641	14.04.2020

Entwurf der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung, Entwurf der COVID-19-Fachhochschulverordnung und Entwurf der COVID-19-Studienförderungsverordnung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt der Entwürfe

Die Entwürfe umfassen notwendige Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit COVID-19 für das Universitätsgesetz, das Hochschulgesetz, das Fachhochschul-Studiengesetz und das Studienförderungsgesetz. Insbesondere wird versucht Maßnahmen festzulegen, um Lehrveranstaltungen und Prüfungen online durchzuführen, Nachteile für Studierende im Bereich der Studienförderung abzufedern und Fristenläufe anzupassen.

Das Wichtigste in Kürze

- Im Hinblick auf die mögliche Berücksichtigung von schulischen Leistungen bei Aufnahmeverfahren an Universitäten sollte vorweg geprüft werden, ob diese Verfahren aufgrund der zu erwartenden BewerberInnenrückgänge überhaupt nötig sind.
- Bezüglich der Studienbeiträge an Universitäten für jene, die länger brauchen, wird zumindest ein zusätzliches Toleranzsemester gefordert. Zudem wird ein Erlassgrund Berufstätigkeit verlangt.
- Bei der Studienförderung soll die Zuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 10.000 auf 12.000 Euro angehoben werden.

Zu den wesentlichen Bestimmungen der geplanten Entwürfe

COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung:

§ 2 regelt den möglichen Entfall der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Hier sollte verankert werden, dass die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen nur auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit der zuständigen Studienvertretung erfolgen darf und dass die Studierenden rechtzeitig zu informieren sind.

In § 14 wird festgelegt, dass das Rektorat im Rahmen von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren auch schulische Leistungen heranziehen kann. Besonders in dieser Situation sollten Hochschulen, bevor sie weitere Maßnahmen ergreifen, allerdings prüfen, ob Aufnahmeverfahren derzeit aufgrund der zu erwartenden sinkenden Studierendenzahlen durch voraussichtliche BewerberInnenrückgänge überhaupt nötig sind. Es sollte jedenfalls vermieden werden, dass die Entscheidung über die Aufnahme zu einem beschränkten Studium lediglich von der schulischen Leistung abhängig ist, insbesondere auch in Anbetracht der stark ausdifferenzierten Schullandschaft in Österreich, die eine Vergleichbarkeit aufgrund unterschiedlicher Schularten sehr erschwert.

Zusätzlich zu den festgelegten Maßnahmen braucht es dringend eine Anpassung in § 91 betreffend die Zahlung von Studienbeiträgen. Aktuell sind für den Großteil der Studierenden Studienbeiträge nach der vorgesehenen Studiendauer plus zwei Toleranzsemester fällig. Hier sollte eine Fristverlängerung (mindestens ein zusätzliches Toleranzsemester) vorgesehen werden. Zusätzlich sollte Berufstätigkeit wieder als Grund für den Erlass von Studienbeiträgen festgelegt werden. Gerade berufstätige Studierende brauchen aufgrund von Mehrfachbelastungen vielfach länger für ihr Studium und werden über ihre Steuerleistungen dadurch doppelt zur Kassa gebeten.

COVID-19-Studienförderungsverordnung:

§ 31 (4) regelt die Zuverdienstgrenze in der Studienförderung. Aufgrund der Einschränkungen durch COVID-19 sollte die Zuverdienstgrenze jedenfalls für das Jahr 2020 von 10.000 auf 12.000 Euro angehoben werden, damit Studierende, die sich jetzt etwa in systemrelevanten Bereichen engagieren, keine Verminderung der Beihilfe in Kauf nehmen müssen. Die BAK spricht sich in diesem Zusammenhang erneut für eine generelle Anhebung der Zuverdienstgrenze aus, gerade jetzt ist sie aber umso wichtiger, um hier keine unnötigen Härtefälle zu schaffen.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob entsprechend § 68 eine Aufstockung der Studienunterstützung zur Abfederung von Härtefällen notwendig ist. Es muss jedenfalls gewährleistet sein, dass hier genügend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Die BAK begrüßt die angekündigte Anhebung der Altersgrenzen um sechs Monate, betont aber neuerlich ihre Forderung nach einer allgemeinen Anhebung der Altersgrenze auch nach COVID-19, insbesondere für SelbsterhalterInnen auf zumindest 40 Jahre.

Auch wenn die Regelungen zur Familienbeihilfe nicht im Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministers liegen, weist die BAK an dieser Stelle darauf hin, dass entsprechende Regelungen, insbesondere eine Anhebung der Altersgrenze sowie Fristerstreckungen, auch für die Familienbeihilfe umgesetzt werden müssen. Der Wissenschaftsminister wird ersucht, diesbezüglich mit der zuständigen Ministerin entsprechende Maßnahmen aufzusetzen.

Alle Maßnahmen müssen im Hochschulsektor offensiv kommuniziert werden und im Sinne der Studierenden und unter Beachtung der sozialen Dimension umgesetzt werden, um nicht bereits benachteiligte Gruppen noch weiter zu belasten. Darüber hinaus ist darauf zu achten, die Österreichische Hochschülerinnenschaft (ÖH) als gesetzliche Interessenvertretung der Studierenden bei der Umsetzung der Maßnahmen von Anfang an einzubeziehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

